



Groß Strehlig, den 20. Juni 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Kleinsp. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Bekanntmachung über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft usw. S. 251. — Verordnung, betr. Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften S. 251. — Bekanntmachung des Überwachungsausschusses der Seifenindustrie S. 252. — Passvisa nach Österreich S. 252. — Reichskommissar für U. D. R. Süd. 252. — Richtlinien und Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle für den Bezug von Textilwaren usw. — Beschlüsse des Kreistages vom 11. d. Mts. — Deutsches Hilfswort für Kriegs- und Zivilgefangene. — Zu- und Abgänge der Lebensmittelversorgung. — Ausstellung von Mahlkarten. — Bestätigung der eingegangenen Lebensmittelkarten. — Ausgabe der Lebensmittel für Versorgungsberechtigte. — Bekämpfung der Pferdediebstähle. — Tanzvergünstigungen. — Personalien S. 257 — Abhaltung eines Lehrganges für Kaninchenzüchter. — Bekanntmachung betr. Steueramt. — Pferderäude ausgebrochen S. 257.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Ausführungsbestimmungen

zu den Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft Nr. T. 70 und Nr. T. 80 vom 19. März 1919.

§ 1. „Polizeibehörde“ im Sinne des § 9 Satz 2 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T 70 über Beschlagnahme und Enteignung vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) ist die Ortspolizeibehörde.

§ 2. Als „Polizeibehörde“ im Sinne des § 5 Abs. 3 der Bekanntmachung einer Anordnung für das gesamte Textilgebiet Nr. T. 80 über Beauftragte der Reichsstelle für Textilwirtschaft und der Reichswirtschaftsstellen auf dem Textilgebiete vom 19. März 1919 (Nr. 74 des Deutschen Reichsanzeigers und Preussischen Staatsanzeigers vom 31. März 1919 Abendausgabe) wird die Ortspolizeibehörde bestimmt.

Berlin, den 17. Mai 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verordnung

betreffend Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen gegen die Passvorschriften. Vom 21. Mai 1919.

Auf Grund des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilmachung vom

26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) und der Verordnung vom 27. November 1918 über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung (Reichs-Gesetzblatt S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine schwerere verwirkt ist,

1. wer die Reichsgrenze unbefugt überschreitet, insbesondere die Reichsgrenze nach oder aus dem neutralen Ausland an anderen Stellen als den von den zuständigen Behörden bestimmten Grenzübergangsstellen oder außerhalb der für diese Grenzübergangsstellen festgesetzten Dienststunden,

2. wer sich bei einer Grenzübergangsstelle der amtlichen Prüfung entzieht,

3. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht, die ihm im Sichtvermerk einer zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind,

4. wer vorsätzlich den zur Überwachung des Grenzverkehrs erlassenen Anordnungen der Grenzstellen zuwiderhandelt,

5. wer eine zum Ausweise einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde oder in einer solchen Urkunde einen Sichtvermerk oder einen sonstigen Eintrag oder Stempel einer amtlichen Stelle fälschlich anfertigt oder verfälscht,

6. wer wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde oder von einer solchen echten, für einen anderen ausgestellten Urkunde, als ob sie für ihn ausgestellt wäre, Gebrauch macht,

7. wer eine zum Ausweis seiner Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmte Urkunde einem anderen zum Gebrauch überläßt,

8. wer wissentlich zur Erlangung oder Verschaffung von Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Reichsgebiet oder für den Übertritt über die Reichsgrenze bestimmt sind, von Sichtvermerken oder von sonstigen Einträgen in diese Urkunden unwahre Angaben macht oder unrichtige oder irreführende Ausweise und Belege vorlegt oder wer wissentlich von einer auf diese Weise erlangten oder verschafften Urkunde Gebrauch macht,

9. wer es unternimmt, eine der in No. 1 bis 8 bezeichneten Handlung zu begehen oder wer zu einer solchen Handlung wissentlich durch Rat oder Tat Hilfe leistet, anstiftet oder auffordert.

10. ein Ausländer, welcher der ihm durch § 2 der Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Passpflicht vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 599) auferlegten Verpflichtung, durch einen Paß oder ein anderes, nach Maßgabe der §§ 3 oder 4 der bezeichneten Verordnung zugelassenes Ausweispapier über seine Person sich auszuweisen, innerhalb der ihm von einer Polizeibehörde bestimmten Frist nicht nachkommt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 21. Mai 1919.

Der Reichsminister des Innern. gez. Dr. Preuss.

Paßvisa nach Österreich.

Die C. Sl. Vertretungsbehörden in der Deutschen Republik haben keine Befugnis zur Erteilung von Visa an fremde Staatsangehörige zur Einreise (resp. Durchreise) in die Gebiete der Tschechoslowakischen Republik.

Es muß in jedem Falle ein Gesuch an das Ministerium des Innern in Prag — bei Reisen in oder durch die Slowakei — bei Ministerium mit Vollmacht für die Slowakei in Bratislava (Pressburg) gemacht werden. Anzugeben ist: der Zweck der Reise (Belege) Grenzübertritts-Stelle, Dauer des Aufenthalts und Ziel der Reise, Zeitpunkt. Für Gebühr und Porto etc. sind dem Gesuche 5 M. beizulegen. Vertretungsbehörde der Tschechoslowakischen Republik in Breslau.

Der Amtsleiter.

Bekanntmachung

des Ueberwachungsausschusses der Seifenindustrie, betreffend Abgabe von Seife und Seifenpulver an Wiederverkäufer.

Auf Grund der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschmitteln vom 18. April 1916 Reichsgesetzbl. 1916 S. 307 ist unter dem 21. Juni 1917 Reichsgesetzbl. 1917 S. 546 16. bzw. 17. Mai d. Js. beschlossen worden, von der Einforderung von Empfangsbestätigungen auf Abgabe von K. A. Seife (nicht auch K. A. Seifenpulver) an den Handel Abstand zu nehmen. Die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 20. August 1917 § 1 bis 4 werden daher, soweit K. A. Seife in Frage kommt, aufgehoben; sie bleiben aber für den Bezug von K. A. Seifenpulver noch in vollem Umfange bestehen, ebenso verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen betr. Abgabe von K. A. Seife und K. A. Seifenpulver nur gegen Seifenkartenabschnitte.

Berlin, den 2. Juni 1919.

Der Ueberwachungsausschuß der Seifenindustrie
Gustav Runge.

Reichskommissar für U. O. R. Süd.

Die Reichsregierung hat den Kommissar der preussischen Regierung für den Regierungsbezirk Oppeln Hörsing zum Reichskommissar für den Bezirk des U. O. R. Süd ernannt.
Oppeln, den 9. Juni 1919. Der Regierungspräsident.

Richtlinien und Lieferungsbedingungen der Reichsbekleidungsstelle für den Bezug von Textilwaren für die in Kleidungsnot befindliche Bevölkerung (Kommunalware).
(Vom 1. Mai 1919).

1. Versorgungsberechtigte Personen.

„Kommunalware“ wird lediglich zur Binderung

dringendster Kleidungsnot zur Verfügung gestellt; sie darf daher nur an solche Personen abgegeben werden, die nachweislich die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzen, ihren Bedarf auf keine andere Weise decken können und ohne die Reichshilfe in bitterster Kleidungsnot geraten würden.

Hierunter fallen alle wirtschaftlich Schwachen ohne Rücksicht auf ihre soziale Stellung, nicht nur aus Arbeiterkreisen, sondern auch Beamte, Privatangestellte und selbständige Personen des Mittelstandes; besondere Berücksichtigung sollen kinderreiche Familien finden.

Es wird den Gemeindeverwaltungen überlassen, den Kreis der versorgungsberechtigten Personen in ihrem Bezirke je nach Lage der örtlichen Verhältnisse abzugrenzen; weise Beschränkung liegt im eigensten Interesse der Gemeinden, da die Textilmengen, die zur Verfügung gestellt werden können, knapp sind.

2. Art, Beschaffenheit und Preise der Kommunalware.
Als „Kommunalwaren“ werden nur Waren einfacher Art geliefert.

In Betracht kommen hauptsächlich Stoffe, soweit verfügbar, auch

- Anzüge, Joppen, Sosen für Männer, Burschenanzüge, Knabenanzüge; Jackenkleider für Frauen, Frauenröcke Blusen, Mädchenkleider, Männer- und Frauenwintermäntel;
- Hemden und Unterhosen für Männer, Frauen, Knaben und Mädchen, Unterröcke für Frauen und Mädchen, Unterlagen für Wöchnerinnen, Säuglingswäsche;
- Strümpfe. (Näh-, Strick- und Stopfgarne werden nicht geliefert).

Eine Gewähr für die Beschaffenheit der gelieferten Kommunalware übernimmt die Reichsbekleidungsstelle nicht, sie sorgt nach Kräften dafür, daß gute und zweckmäßige Ware geliefert wird, die große Textilnot zwingt aber dazu, auch Waren minderer Beschaffenheit mit zu verteilen. Käufer bzw. Besteller von Kommunalware haben deshalb kein Recht zur Mängelrüge. Soweit es möglich ist, werden Musterstücke, die einen ungefähren Anhalt für den Ausfall der Ware geben, bereitgestellt. Dies geschieht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß völlig mustergetreue Lieferung niemals garantiert werden kann und daß die Besteller auf Auftragsannullierung wegen Abweichungen in Bezug auf Beschaffenheit, Farbe, Form, Breite, Dessin usw. von vornherein verzichten müssen.

Eine Lieferungsspflicht der Reichsbekleidungsstelle besteht nicht. Da die Bedarfsdeckung auf unsicheren Grundlagen ruht, bleibt vorbehalten, auch bereits zugewiesene Mengen nicht oder nur teilweise zu liefern, falls die Reichsbekleidungsstelle nicht oder nicht in genügendem Umfange in der Lage ist, die Waren in der zugesicherten Menge, Beschaffenheit oder Preislage zu beschaffen.

Die Preise für Kommunalwaren werden so niedrig wie irgend möglich gehalten; daß zu den Einstandspreisen nur die bei der Bewirtschaftung entstehenden Unkosten zugeschlagen werden und an keiner Stelle unberechtigter Gewinne erzielt werden, ist der leitende Grundsatz, dessen Durchführung der ständigen Aufsicht des Reichswirtschaftsministeriums unterliegt.

3. Bedarfsanmeldung.

Die Reichsbekleidungsstelle nimmt nur von den Kommunalverbänden Bedarfsanmeldungen entgegen. Gemeinden, Geschäfte, Vereine und Einzelpersonen, die

Bedarf an Kommunalware haben, müssen sich an den zuständigen Kommunalverband wenden. Auch die Weitergabe solcher Anträge mit oder ohne Befürwortung durch die zuständigen Kommunalverbände an die Reichsbekleidungsstelle ist unzulässig. Alle derartigen Anträge werden in Urschrift unerledigt an den zuständigen Kommunalverband weiter- oder zurückgegeben.

Für den Versorgungsabschnitt Sommer 1919 (1. April bis 30. September) haben die Kommunalverbände ihre Anmeldungen der Abteilung J der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1 auf Grund der Rundfrage vom 1. Februar 1919 bereits eingereicht. Es wird versucht, diese Anmeldungen soweit als möglich zu befriedigen.

Sollte darüber hinaus an einzelnen Stellen unvorhergesehener Bedarf eintreten, so können entsprechend begründete Anträge an die Abteilung J noch nachträglich gerichtet werden.

4. Lieferungsverfahren.

Reichskleiderlager als Ausgabestellen:

Zur Verteilung der Kommunalware bedient sich die Reichsbekleidungsstelle der über das ganze Reich verteilten Reichskleiderlager (vergl. Anlage A), in denen die aus den verschiedensten Quellen stammenden Textilwaren fachmännisch sortiert und zum Verkauf bereitgestellt werden; die Abnehmer können hier die Waren selbst oder Musterstücke vor dem Ankauf besichtigen.

a) Lieferung von „Metag-Lagerware“:

Die Lieferung aus „Lagerbeständen“ eines Reichskleiderlagers vollzieht sich wie folgt:

I. Zuteilungsbescheid über Metag-Lagerware: Sobald bei einem Reichskleiderlager gewisse Lagerbestände verkaufsbereit sind, erteilt die Reichsbekleidungsstelle dem Reichskleiderlager einen „Zuteilungsbescheid“, aus dem hervorgeht, welche Mengen den einzelnen Kommunalverbänden zugeteilt werden; den Reichskleiderlagern ist untersagt, die zugeteilten Mengen zu verändern.

Das Reichskleiderlager benachrichtigt sofort jeden in Frage kommenden Kommunalverband, welche Warenmengen seinem Bezirk zugeteilt und wo die Waren oder Muster zu besichtigen sind.

II. Ausfertigung der Ankaufsscheine durch den Kommunalverband: Mit dem Vertrieb von Kommunalware dürfen nur Kleinhändler, die bisher mit Waren der in Frage kommenden Art gehandelt haben, betraut werden; als Kleinhändler gelten auch Konsumvereine, die diesen Voraussetzungen entsprechen.

Der Kommunalverband setzt nach Anhörung von Vertretern aus dem Kreise der betreffenden Kleinhändler seines Bezirkes fest, wer bezugsberechtigt sein soll und in welchem Umfang; für seinen eigenen Bedarf darf der Kommunalverband nur soviel in Anspruch nehmen, als er zur Erfüllung seiner Fürsorgeverbindlichkeiten (z. B. offene Armenpflege) unbedingt benötigt.

Den sonach Bezugsberechtigten stellt der Kommunalverband Ankaufsscheine auf vorgeschriebenem Vordruck (s. Anlage B) namens der Reichsbekleidungsstelle aus.

Von jeder Zuteilung ist eine Liste der ausgestellten Ankaufsscheine aufzustellen und unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung Abteilung J einzusenden.

III. Bezug der Metag-Lagerware: Der Inhaber eines Ankaufsscheines ist berechtigt, die ihm zugesprochene Warenmenge gegen Aushändigung des Ankaufsscheines nebst anhängendem Duplikat vom Reichs-

kleiderlager zu beziehen. Der Betrag der vom Reichskleiderlager ausgestellten Rechnung ist voranzubezahlen. Die Uebernahme der Ware hat am Lager zu erfolgen.

b) Lieferung von „Bestellware“:

Waren, die nicht bei einem Reichskleiderlager vorrätig sind, werden nur auf Grund von „Bestellungen“ geliefert und zwar in folgender Weise:

I. Zuteilungsbescheid über Bestellware:

Spätestens mit dem Zuteilungsbescheid werden dem Reichskleiderlager Musterstücke der angebotenen Waren zur Verfügung gestellt; vergl. im Übrigen das Verfahren wie bei Ziffer 4 a I.

II. Bestellung durch die Einzelbesteller:

Der Kommunalverband setzt sinngemäß wie bei Ziffer 4 a II fest, was und in welchem Umfang der einzelne Bestellberechtigte bestellen darf.

Der Einzelbesteller läßt seinen Bestellschein vom Kommunalverband bescheinigen und sendet ihn an das Reichskleiderlager, das den Kommunalverband von der Zuteilung benachrichtigt hatte. Bestellscheine, die später als 14 Tage nach der Ausstellung des Zuteilungsbescheides eingehen, darf das Reichskleiderlager nicht berücksichtigen.

III. Sammelbestellung des Reichskleiderlagers:

Das Reichskleiderlager hat sämtliche bei ihm bestellten Waren (weder mehr noch weniger) mittels eines Sammelbestellscheins in doppelter Ausfertigung bei der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung J) binnen einer weiteren Woche nach Ausstellung des Zuteilungsbescheides für eigene Rechnung zu bestellen. Dem Sammelbestellschein ist für jeden Kommunalverband ein Zettel beizufügen, auf dem die Warenmengen und -arten verzeichnet sind, die für dessen Bezirk bestellt werden.

Die Einzelbesteller übernehmen gegenüber dem Reichskleiderlager, dieses gegenüber der Metag die bindende Verpflichtung, die bestellten Waren voll abzunehmen und die Bestimmungen einzuhalten.

IV. Lieferung, Berechnung und Bezahlung der bestellten Waren:

Die Reichsbekleidungsstelle veranlaßt nach Eingang des Sammelbestellscheins die Zusendung der bestellten Waren an das Reichskleiderlager auf dessen Rechnung und Gefahr. Das Eigentum der Ware geht auf das Reichskleiderlager in dem Augenblick über, wo die Ware die Lagerstelle des Versenders verläßt.

Die Waren sind auf dem Transport während der Lagerung beim Reichskleiderlager und beim Weitertransport bis zum Eintreffen der Ware beim Einzelbesteller versichert; auf die Bestimmungen für das Verhalten in Schadensfällen, die von der Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Sektion III zu beziehen sind, wird hingewiesen; für Verluste, die bei Außerachtlassen dieser Bestimmungen eintreten, haftet das Reichskleiderlager bzw. der Endempfänger.

Bei jeder Sendung gesondert erhält das Reichskleiderlager Rechnung über den Gesamtverkaufspreis. Die Rechnungssumme abzüglich der zugebilligten Provision ist sofort nach Rechnungseingang unter Verwendung des Metagvordruckes Nr. 4030, der jeder Rechnung beigelegt wird, an die Metag zu bezahlen und zwar sind 50 % in bar der Berliner Handelsgesellschaft, Berlin W. 8, für die Reichs-Textil-Aktiengesellschaft Sektion III zu überweisen. Die restlichen 50 % sind in Kriegsanleihe (5 % 1.—9. Deutsche Reichsanleihe und den von der 6. Anleihe ab ausgegebenen 4 1/2 % auslosbaren Schatzanweisungen) ebendahin einzusenden. Die Kriegsanleihe muß

spätestens 8 Wochen nach Rechnungseingang bei der Zahlstelle eingetroffen sein. Bei Einzahlungen von Kriegsanleihen muß neben dem Einzahlungsvordruck ein Verzeichnis der Anleihestücke auf Retagvordruck Nr. 4011, der gleichfalls der Rechnung beigelegt wird, der Bank eingereicht werden. Bei Kriegsanleihe ist der laufende Zinsschein abzutrennen. Die Zinsen vom Zahltag bis zum Fälligkeitstage der abgetrennten Zinsscheine sind in bar zu vergüten. Das Reichskleiderlager verpflichtet sich, sobald die Retag es verlangen sollte, den gesamten Rechnungsbetrag in bar zu bezahlen; in solchen Fällen ist es berechtigt, von seinen Abnehmern dasselbe zu verlangen.

V. Bezug der Bestellware durch den Einzelbesteller:

Die gelieferten Waren dürfen nur an die Einzelbesteller, die die Waren bestellt hatten, weiterveräußert werden. Das Reichskleiderlager ist verpflichtet, die Warenposten gleichmäßig, genau nach Bestellung zu verteilen, wobei darauf zu achten ist, daß minder gute Qualitäten im Verhältnis der Bestellungen zur Verteilung gelangen.

In Rechnung gestellt werden dürfen den Abnehmern (Einzelbestellern) außer dem von der Retag dem Reichskleiderlager berechneten Verkaufspreise nur die nachweislich entstandenen Unkosten für den Untransport (Verpackung, Fracht, Versicherung) der Waren bis zum Reichskleiderlager.

Die Einzelbesteller haben die Ware vor Empfangnahme dem Reichskleiderlager zu bezahlen und beim Reichskleiderlager abzuholen. Wünschen sie Zusendung, so geschieht dies auf ihre Rechnung und Gefahr nach ihren näheren Versandanweisungen. Die hierbei entstehenden Unkosten kann das Reichskleiderlager den Einzelbestellern besonders in Rechnung stellen.

5. Abgabe der Kommunalware an die Verkäufer. Pflichten der Kommunalverbände und der beim Vertrieb beteiligten Kleinhändler.

a) Die Kommunalverbände haben in Ausführung der Ziffer 1 dieser Richtlinien nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Verbraucher bezugsberechtigt für Kommunalware sind, und die nötigen Einrichtungen für die Ausstellung der Ankaufsscheine, Bestellscheine und Berechtigungsscheine zu treffen. Die Kommunalverbände haben das Recht und die Pflicht, die Kleinhändler bezüglich Einhaltung der vorstehenden und der von den Kommunalverbänden erlassenen Vorschriften zu überwachen. Den Kleinhändlern, die diese Vorschriften nicht einhalten, ist vom Kommunalverbande der Bezug der Waren zu entziehen; auch behält sich die Reichsbekleidungsstelle vor, die Weiterbelieferung eines säumigen Kommunalverbandes einzustellen.

b) Die Waren dürfen nur an solche Verbraucher veräußert werden, die dem Kommunalverbande angehören, dem die Ware zugeteilt ist. Soweit die Waren durch den Kleinhandel vertrieben werden, dürfen sie nur gegen Abgabe eines vom Kommunalverbande ausgestellten Berechtigungsscheines veräußert werden. Der Kommunalverband hat die Anträge der nach Ziffer 1 versorgungsberechtigten Personen entgegenzunehmen, sie zu prüfen und ihnen gegebenenfalls Bescheinigungen in einer von ihm selbst zu bestimmenden Form auszustellen, die zum Kauf dieser Waren berechtigen (Berechtigungsscheine). Der Kommunalverband darf Berechtigungsscheine nur über soviel Waren ausfertigen, als für seinen Bezirk zugeteilt und durch das zuständige Reichskleiderlager geliefert

worden sind. Zu diesem Zwecke hat das Reichskleiderlager bei jeder einzelnen Lieferung an Kleinhändler dem Kommunalverbande eine Rechnungsabschrift zu übersenden. Die Vorschriften über die Bezugsscheine bleiben unberührt.

c) An alle Waren sind vom Kleinhändler Stückzettel mit der Aufschrift „Reichsbekleidungsstelle“ und ferner die Verkaufspreise in Zahlen deutlich erkennbar anzubringen und solange daran zu belassen, bis sie an den Verbraucher verkauft werden. Für Strümpfe besteht keine Verpflichtung an jedem einzelnen Paare die Aufschrift „Reichsbekleidungsstelle“ anzubringen. Dagegen müssen die von der Reichsbekleidungsstelle gelieferten Strümpfe abseits von anderen Strümpfen gehalten, durch sichtbare Aufschrift an der betreffenden Lagerstelle als Kommunalware gekennzeichnet und mit Preistafeln für alle Größen versehen sein. Das gleiche gilt, wenn solche Strümpfe in den Fenstern ausgelegt werden.

d) Beim Verlaufe an die Verbraucher dürfen die Kleinhändler außer dem vom Reichskleiderlager berechneten Preise und den nachweislich entstandenen anteiligen Verpackungs- und Transportkosten höchstens einen Zuschlag von 25 v. H. einschließlich Umsatzsteuer vom Einkaufspreis berechnen.

6. Schriftverkehr.

Kommunalverbände haben sich in allen die Versorgung mit Kommunalware betreffenden Angelegenheiten ausschließlich an die Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung J) in Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 zu wenden.

Ankaufsscheininhaber und Einzelbesteller haben nur mit den Reichskleiderlagern zu verkehren.

Reichskleiderlager haben sich in Zuteilungsangelegenheiten an Abteilung J der Reichsbekleidungsstelle, in Lieferungsangelegenheiten an Sektion III der Reichstextil-Aktiengesellschaft zu wenden.

Berlin, den 3. Mai 1919.

Reichsbekleidungsstelle. Verwaltungsabteilung.

Die Ausstellung der „Berechtigungsscheine“ erfolgt durch mein Amt. Sie ist unter Vorlegung des Bezugsscheines zu beantragen. Die Kreisbezugsstellen sind bereit die Erteilung des Berechtigungsscheines zu vermitteln. Die Abgabe der Kommunalware darf nur gegen Abgabe des Bezugsscheines und des Berechtigungsscheines erfolgen. Zuwiderhandlungen werden nach den einschlägigen Vorschriften bestraft. Kleinhändler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, haben überdies die Entziehung des Verkaufs von Kommunalware und Untersagung des Handels wegen Unzuverlässigkeit zu gewärtigen.

Die Polizeibehörden haben über genaue Befolgung der Vorschriften zu wachen und mir Verstöße unmissverständlich zur Anzeige zu bringen.

Groß Strehlig, den 14. Juni 1919.

Beschlüsse des Kreistages vom 11. Juni 1919.

Die auf dem Kreistage vom 19. d. Mts. gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 126 der Kreisordnung hierdurch bekannt.

Ueber den Stand der Kreisbau- und Siedlungsgesellschaft erstattete der Vorsigende Bericht. Die Versammlung nahm hiervon Kenntnis.

Der Kreistag beschloß, den Kreisauschuß zu beauftragen, mit den Vorarbeiten des Ausbaues der nach dem Kreistagsbeschlusse vom 29. Oktober 1913 in den Kreischauffeebauplan aufgenommenen weiteren Wegestrecke Kalinowig—Wyssofa—St. Annaberg—Bahnhof Leschnitz alsbald zu beginnen. Der Ausbau soll nur unter der Bedingung vorgenommen werden, daß die Provinz die üblichen Beihilfen gewährt und daß das Kloster St. Annaberg entsprechend seiner Zusage einen angemessenen Beitrag zu den Ausbautkosten leistet.

Der Kreistag beschloß einstimmig:

1. Den vom Kreise mit Ruhegehaltsberechtigung angestellten Beamten wird für den Fall des Ueberganges des Kreises an Polen, wenn sie polnische Dienste nicht annehmen wollen, oder darin trotz etwaiger Bereitwilligkeit nicht angenommen werden, bis zu ihrer Wiederanstellung in einem anderen Reichs-, Staats- oder Kommunalverband das ihnen nach den Anstellungs-urkunden zustehende Gehalt und der Wohnungsgeldzuschuß zuzüglich der bis dahin erdienten Alterszulagen, außerdem die Weiterzahlung der zur Sicherstellung der Hinterbliebenenversorgung bisher gezahlten Beträge weiter bewilligt und zwar:
 - a) den Beamten mit höchstens 5 Dienstjahren auf längstens 2 Jahre
 - b) den Beamten über 5 bis höchstens 10 Jahren auf längstens 3 Jahre
 - c) den Beamten mit mehr als 10 Jahren auf längstens 5 Jahre.
2. Für den Fall einer Zerstörung der Wohnung bezw. des Privateigentums, wird den betroffenen Beamten in Höhe des erlittenen Verlustes bis zur Höhe von 20 000 Mark Ersatz gewährt.
3. Zur Deckung der Zahlungen unter Ziffer 1 a, b und c dieses Beschlusses wird der Betrag von rund 135 000 Mk. und zur Deckung der Zahlungen unter Ziffer 2 dieses Beschlusses der Betrag von 60 000 Mk., zusammen 195 000 Mk. zur Verfügung gestellt und einer Bank überwiesen, die darüber Rechnung führen soll.
4. Die Zahlung erfolgt in der bisherigen Weise (monatlich bezw. vierteljährlich im voraus) bis zum Ablaufe des Monats, in dem der betreffende Beamte eine pensionsberechtigte Anstellung mit mindestens gleichem Einkommen wie im Kreise Groß Strehlig bei einer anderen Behörde erlangt. Erhält der Beamte in seiner neuen Stellung ein geringeres Einkommen als bisher, so ist ihm der Unterschied auf die Zeit bis zu seinem 65. Lebensjahre in einer Summe aus-zuzahlen, jedoch nur bis zur Höhe des für ihn nach Ziffer 1 unter a, b bezw. c sicher zu stellenden Betrages.
5. Die Verwaltung des nach Ziffer 3 gebildeten Fonds nach den obigen Grundsätzen, soll dem Vorstand des Verbandes der preußischen Landkreise übertragen werden, der in etwa ein-tretenden hier nicht vorgesehenen Fällen nach billigem Ermessen zu entscheiden hat, ob und in welcher Höhe Zahlungen an Beamte zu leisten sind, die in polnischen Dienst ein- und innerhalb 5 Jahren wieder austreten. Sollte der Vorstand des Verbandes der preußischen Landkreise die Verwaltung des Fonds ablehnen, so wird der Kreisauschuß ermächtigt, sie einer anderen geeigneten Stelle zu übertragen.
6. Sobald alle in Betracht kommenden Beamten versorgt sind, soll der etwa noch vorhandene Rest des obigen Fonds dem Kreise zurückerstattet werden; bis dahin verzichtet der Kreis ausdrücklich darauf, über ihn entgegen den obigen Bestimmungen zu verfügen.
7. Sollte aber ein rechtsverbindlicher Beschluß des Staatsministeriums oder ein Gesetz ergehen, welches die Sicherstellung der Kommunalbeamten in gleicher Weise wie die der Staats- und Reichsbeamten gewährleistet, so ist der hinterlegte Betrag sofort dem Kreise zurückzuerstatten. In diesem Falle ist der Kreis auch allen in vorstehenden Punkten den Beamten bezw. deren Angehörigen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen enthoben.
8. Falls die Kreisverwaltung als deutsche bestehen bleibt, fällt der ausgeworfene Betrag ohne Weiteres an den Kreis zurück.
9. Mit der Ausführung dieses Beschlusses wird der Kreisauschuß beauftragt.

Der Kreistag nahm die nachstehende Kundgebung mit allen gegen eine vom Pfarrer Waida abgegebene Stimme an:

„Im Vertrauen auf die 14 Punkte des Wilson'schen Programms hat das deutsche Volk die Waffen niedergelegt. Anstatt des von unseren Gegnern verheißenen Gerechtigkeitsfriedens stellen die schwachpollen Friedensbedingungen einen Gewaltfrieden dar, dessen Annahme das deutsche Volk der Versklawung und dem Hunger preisgeben würde. Ohne Rücksicht auf

völkische, geschichtliche und wirtschaftliche Verhältnisse sollen große Teile Deutschlands abgetrennt und mit anderen Reichen vereinigt werden, darunter auch unsere engere geliebte Heimat Oberschlesien. Ein solcher Frieden kann nicht von Bestand sein und birgt die Gefahr neuer kriegerischer Entwicklungen auf Jahrhunderte in sich. Wir verlangen von der Reichsregierung, daß sie einen solchen Knechtschaftsvertrag nicht unterzeichnet. Wir wollen beim Deutschen Reiche bleiben und die Möglichkeit haben, zu leben und zu schaffen, nicht im Frondienst unserer Feinde, sondern als freies Volk."

Zum Schluß ersuchte der Kreistag den Vorsitzenden, bei der Eisenbahnverwaltung dahin vorstellig zu werden, auf der Eisenbahnstrecke Oppeln—Gleiwitz bessere Zugverbindungen zu schaffen.

Groß Strehlig, den 11. Juni 1919.

Deutsches Hilfswerk für Kriegs- und Zivilgefangene.

Die Frist zur Werbung von Beiträgen zugunsten des Deutschen Hilfswerk für die Kriegs- und Zivilgefangenen ist vom Staatskommissar für die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege in Preußen

bis zum 31. August verlängert.

800 000 gefangene Brüder sehnen fern von der Heimat den Augenblick ihrer Erlösung herbei. Ihnen in den letzten und schwersten Monaten der Gefangenschaft Trost und Hilfe zu bringen muß eines jeden Menschen Pflicht sein. Jeder, ganz gleich, welcher Partei angehörig, muß dieses Liebeswerk unterstützen. Sie haben alle für uns gekämpft und schmachten auch jetzt noch für uns alle. Besonders die gemeinnützigen und geselligen Vereine und Korporationen werden gebeten, bei Veranstaltungen und sonstigen sich bietenden Gelegenheiten Sammlungen zu veranstalten. Jede auch die kleinste Gabe wird dankend entgegengenommen. Die hiesige Kreis kommunalkasse nimmt Beträge zu Gunsten des Deutschen Hilfswerk für Kriegs- und Zivilgefangene an.

Groß Strehlig, den 10. Juni 1919.

Zu- und Abgänge in der Lebensmittelversorgung.

Nach meiner Kreisblattverfügung vom 13. August 1917 und dem Rundschreiben an sämtliche Ortsbehörden, vom 9. Oktober 1917, sind bis zum 15. eines jeden Monats, sämtliche in der Gemeinde vorgekommenen Zu- und Abgänge an Personen nach dem in vorgenannter Kreisblattverfügung vorgeschriebenen Formular zu melden. Dies ist in letzter Zeit nur von einzelnen Gemeinden erfolgt. Andere melden nur Zugänge aber keine Abgänge.

Ich ersuche sämtliche Ortsbehörden, von nun an pünktlich bis zum 15. eines jeden Monats unter Vorlage der Lebensmittelabmeldebesccheinigung Zu- und Abgänge zu melden, widrigenfalls den Anträgen auf Nachlieferungen von Lebensmittelkarten nicht entsprochen werden kann. Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehlig, den 16. Juni 1919.

Ausstellung von Mahlkarten für die Zeit vom 16. 7.—15. 9. 1919.

Die bei den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen geführten Selbstversorgerlisten sind mir zur Ausstellung der Mahlkarten bis zum 30. d. Mts. einzureichen. Die bei den Selbstversorgern vorgekommenen Ab- und Zugänge sind nachzutragen. Insbesondere ist dieselbe bezüglich der Personen, die in der letzten Zeit aus der Selbstversorgung ausgeschieden sind, weil die Brotgetreidevorräte aufgebraucht waren, zu berichtigen, da spätere Reklamationen betr. Personenzahl nicht berücksichtigt werden können.

Zugleich sind die Angaben der Mühlen nochmals nachzuprüfen, damit, falls in letzter Zeit eine solche geschlossen wurde, unnötige Rückfragen vermieden werden.

Groß Strehlig, den 16. Juni 1919.

Bestätigung der eingegangenen Lebensmittelkarten.

Den Ortsbehörden gehen mit jeder Sendung Lebensmittelkarten eine Nachweisungskarte über die Anzahl der anliegenden Marken zu, deren Eingang mittels dieser Karte nach durchzählen alsbald zu bestätigen ist. Eine Anzahl von Gemeinden hat dies bisher unterlassen. Ich ersuche meiner Anordnung in Zukunft Folge zu leisten, da diese Karten hier als Belag aufbewahrt werden müssen.

Groß Strehlig, den 16. Juni 1919.

Auf den Lebensmittelkartenabschnitt 63 für Versorgungsberechtigte kommen:

125 gr Reis	
200 " Viktoria-Erbfen	
250 " Haferflocken	
125 " Hülsenfruchtmehl zur Verteilung.	

Erwerbspreis des Kaufmanns für 125 gr Reis	0,82½ M.
Verkaufshöchstpreis	0,95 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für 200 gr Erbfen	0,30 "
Verkaufshöchstpreis	0,36 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für 250 gr. Haferflocken	0,26 "
Verkaufshöchstpreis	0,32 "
Erwerbspreis des Kaufmanns für 125 gr Hülsenfruchtmehl	0,19 "
Verkaufshöchstpreis	0,23 "

Der Reis ist noch noch unterwegs. Unter Vorbehalt des rechtzeitigen Eintreffens desselben beginnt die Ausgabe der Lebensmittel am Montag den 23. Juni 1919 und endigt am Mittwoch den 2. Juli. Erfolgt die Abholung in der genannten Zeit nicht, dann gilt der betreffende Kartenabschnitt für verfallen. Im übrigen gelten die bereits früher bekannt gegebenen Bedingungen über die Ausgabe. Säcke zur Füllung sind mitzubringen.

Groß Strehlig, den 18. Juni 1919.

Bekämpfung der Pferdediebstähle.

Die in letzter Zeit vorkommenden außerordentlich vielen Diebstähle von Pferden, veranlassen mich, vor Ankauf von Pferden zweifelhafter Herkunft zu warnen.

Den Käufern wird zur Pflicht gemacht, jedes neu erworbene Pferd der zuständigen Ortsbehörde sofort anzumelden, unter Angabe des Pferdenationalis, Fuß- oder sonstigen Brandes und Anmeldung woher das Pferd erworben wurde, welche Angabe die Behörden auf die Richtigkeit zu prüfen haben.

Alle Pferde, deren rechtmäßiger Erwerb nicht einwandfrei festzustellen ist, sind mir anzuzeigen.

Groß Strehlig, den 13. Juni 1919.

Tanzvergünstigungen.

Da zahlreiche Anträge über Abhalten von Tanzvergünstigen täglich noch beim General-Kommando eingehen und durch die Weiterleitung nur Verzögerungen entstehen, mache ich darauf aufmerksam, daß ausnahmsweise nur Tanzmusiken aus Anlaß einer Hochzeit von dem Militärbefehlshaber hierselbst genehmigt werden können u. auch nur dann wenn solche Anträge vom Amtsvorsteher und bezw. vom Landratsamt befürwortet sind. In jedem Falle muß aber dem Antrage eine Bescheinigung des Standesbeamten darüber beiliegen wann die Hochzeit stattfindet.

Groß Strehlig, den 15. Juni 1919.

Personalien.

Bestätigt als Feld- und Forsthüter nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der Franz Simon aus Schimischow für den Gutsbezirk Schimischow.

Groß Strehlig, den 11. Juni 1919.

Bestätigt

1. der Häusler Joseph Wojciechowski in Wyssoka als Gemeindebote und Nachwächter dieser Gemeinde,
2. der Tischler Joseph Rudolf in St. Annaberg als Gemeindebote und Nachwächter dieser Gemeinde,
3. der Forstverwaltungsekretär Max Scholz in Eichhorst als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Rafisz.
4. der Gemeindevorsteher Greiff in Krempa als Gemeindevorsteher der Gemeinde Krempa.

Ernannt

seitens des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien in Breslau

1. der Förster Arthur Bergmann als Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Bierchlesch,
2. der Wirtschaftsinspektor Otto Kürzel in Himmelwitz als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Himmelwitz.

Groß Strehlig, den 18. Juni 1919.

Der Landrat.

Groszpjetsch.

Abhaltung eines Lehrganges für Kaninchenzüchter.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien veranstaltet vom 30. 6. — 2. 7. 1919 in Woischwitz bei Breslau einen Lehrgang für Kaninchenzüchter.

Der Lehrgang umfaßt Vorträge und Belehrungen über Bewertung der Kaninchenrassen, Pflege, Fütterung und Fellverwertung. Die Teilnahme ist kostenlos. Unbedürftige und bedürftige Teilnehmer werden von der Landwirtschaftskammer Beihilfen gegeben, und zwar außer dem Betrag der Eisenbahnfahrkosten an Kriegsbeschädigte 30 Mark, andere Teilnehmer 20 Mark.

Anträge auf Teilnahme an dem Lehrgange sind an die Tierzucht-Abteilung der Landwirtschaftskammer in Breslau, Matthiasplatz 6, zu richten.

Groß Strehlig, den 7. Juni 1919.

Der Ortsausschuß für die Kriegsverletztenfürsorge.

„Steueramt“ an Stelle „Einkommensteuerveranlagungskommission.“

Das Finanzministerium hat angeordnet, daß vom 1. Juli 1919 ab die der Leitung des hauptamtlichen Steuerkommissars unterstellte Steuerbehörde künftig die Bezeichnung „Steueramt“ an Stelle „Einkommensteuerveranlagungskommission“ führen soll, während die Geschäftsstellen der abgeordneten Steuerbeamten als „Zweig-Steueramt“ zu bezeichnen sind.

Das Steueramt des Kreises Groß Strehlig ist vom 1. Juli 1919 ab dem Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen Oppeln Stadt und Land in Oppeln unterstellt. Die Geschäfte werden vorläufig in Groß Strehlig weitergeführt. Briefe für die Veranlagungskommission Groß Strehlig sind vom 1. Juli 1919 ab an das „Zweig-Steueramt Groß Strehlig in Groß Strehlig“ zu richten.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuerveranlagungskommission
Oppeln Stadt und Land.

Pferderäude ausgebrochen.

Unter den Pferden des Dominiums Groß Borwerk ist die Räude ausgebrochen.

Schloß Groß Strehlig, den 14. Juni 1919.

Der Amtsvorsteher.

Anzeigen.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 7. zum 8. Juni 1919 ist versucht worden die Eisenbahnbrücke bei Schoffant auf der Strecke Rosenberg—Sublinitz in die Luft zu sprengen.

Für die Ermittlung der Täter hat die Eisenbahndirektion Kattowitz eine Belohnung von

==== 10 000 Mk. ====

ausgesetzt.

Zweckdienliche Angaben sind an das außerordentliche Kriegsgericht Oppeln zu richten.

Oppeln, den 15. Juni 1919.

Das außerordentliche Kriegsgericht Oppeln.

Sach'sche Pflüge

und sämtliche Ersatzteile,

Benzi-Kultivatoren, Kartoffeljäter und Häufelpflüge, Grassmäher mit und ohne Handablage, Lanz'sche Dreschmaschinen u. Göpel, Häckselmaschinen, Centrifugen, Butterfässer stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.

Ein gr. Posten neuer u. gebrauchter Zeltbahnen und Leinwandstoffe ist eingetroffen. Verkauf solange Vorrat reicht.

W. Kaluza, Groß Strehlig.

Bilanz

des Rosmierz'er Darlehnskassenvereins e. G. m. u. S. in Rosmierz
für das Geschäftsjahr 1918.

Aktiva.	
1. Kassenbestand	Mk. 7313,07
2. Forderungen an Banken	" 289714,14
3. Hypotheken und Schuldscheindarlehen	" 288288,04
4. Zinsenreste	" 3865,73
5. Provisionsreste	" 25,00
6. Wertpapiere	" 554859,18
7. Mobilien	" 600,00
	Mk. 1144765,16

Passiva:	
1. Spareinlagen	Mk. 1126109,16
2. Geschäftsguthaben der Mitglieder	" 1670,00
3. Reservefonds	" 14542,54
4. Netto-Reingewinn	" 2388,43
	Mk. 1144765,16

Die Mitgliederzahl betrug Ende 1917	325
Zugang pro 1918	6
zusammen:	331
Abgang pro 1918	6
Bestand	325

Der Vorstand.

Ludwig Grünert.

Jakob Pollok.

Michael Gawlik.

Dachsteine

und Muldenfalzziegel in schöner roter Farbe liefert jedes Quantum, desgl. Ausführung aller Arten von Bedachungsarbeiten sowie Blitzableiteranlagen, auch Dachsplissen sowie Schindeln und alle Sorten Dachpappe auf Lager

Paul Altmann,
Oppeln, Malapanerstraße 38.

Lehrlinge

werden angenommen.
J. Bonk, Kachelofenfabrik und Ofenseherei.

Betrifft Wollablieferung

laut Beschlagnahme-Bestimmung Nr. W 10/3. vom 1. März 19.

Zum Ankauf der Wolle von Schafhaltern mit weniger als 30 Schafen sind Bezirksaufkäufer bestellt worden. Die Bezirksaufkäufer wiederum haben Sammelstellen errichtet. Sammelstellen für den Kreis Gross Strehlitz sind:

Wilhelm Boss, Groß Strehlitz, Krakauerstr. 3.
Landw. Bezugs- u. Abs.-Gen. d. Schlesischen Bauernvereins, Groß Strehlitz.

An diese Sammelstellen können die Schafhalter ihre Wolle zur Abschätzung durch den Bezirksaufkäufer liefern. Der Bezirksaufkäufer kauft diese Wollen gegen eine Provision für die Reichswolle-Aktiengesellschaft, Berlin, also nicht für seine Rechnung, auf. Er ist angewiesen, für das rohe ungewaschene Produkt den höchsten Preis zu zahlen unter Zugrundelegung der am 1. März d. Js. für gewaschene Wollen festgesetzten Uebnahmepreise, welche gegen die bisherigen Preise beträchtliche Erhöhungen aufweisen.

Bezirksaufkäufer

ist die Firma Maschler & Co., Breslau.

Jeder Ablieferer von Wolle erhält einen Ablieferungsschein. Auf demselben ist vermerkt, welche Mengen Rohwolle (Schmutzwolle) den Schafhaltern zum Zwecke der Selbstversorgung freigegeben werden. Die Bezirksaufkäufer bezw. Sammelstellen von deutschen Wollen sind berechtigt, diese freigegebenen kleinen Mengen Wolle zum Verspinnen anzunehmen. Eine Belieferung von Strickgarn findet nicht mehr statt.

Reichswirtschaftsstelle für Wolle, Berlin.

Der Grasverkauf

auf den Leichwiesen der Herrschaft Stubendorf findet am Montag, den 23. Juni cr.

von vorm. 8 Uhr ab statt. — Sammelort: Hochosen.

Das gräfliche Rentamt.

Große Posten neuer und gebrauchter Militärdecken

verkauft

W. Kaluza, Gr. Strehlitz.

Lupine und Incarnatflee

kauft jeden Posten und sendet Füllsäcke

Siegfried Scheyer, Oppeln.

Telefon Nr. 49.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen

K. Bonk,

Groß Strehlitzer Kachelofen-Fabrik.

Suche per sofort für mein Kolonialwaren- und Delikatessengeschäft

einen Lehrling

Sohn achtbarer Eltern. Polnische Sprache Bedingung.

Reinh. Freyhöfer,
Gr. Strehlitz.



Maschinenziegel

versendet nach jeder Bahnstation

Rak's Ziegelwerk

Eichenau D.-S.

:: Verkehrskarte von Schlesien ::

Neu!

Preis Mk. 1,20.

Neu!

Zu haben in der Papierhandlung von

G. Sübner.

Sonderbeilage

zu Stück 25 des „Groß Strehliger Kreisblattes“

vom 20. Juni 1919.

U n o r d n u n g über die Ausgabe von Zusatzkarten für das aus dem feindlichen und neutralen Auslande eingeführte Weizenmehl.

Auf Grund des Erlasses des preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 2. April 1919 wird für den Kreis Groß Strehlig folgende Anordnung erlassen:

§ 1. Das aus dem feindlichen und neutralen Auslande eingeführte Weizenmehl darf nur auf besondere Zusatzkarten abgegeben und entnommen werden und zwar in der jedes Mal vom Kommunalverband bekannt gegebenen Menge.

§ 2. Die Ausgabe dieser Einfuhrzusatzen erfolgt an alle mehlerverorgungsberechtigten Einwohner des Kreises Groß Strehlig mit der in § 3 gegebenen Einschränkung.

§ 3. Die Einfuhrzusatzen dürfen nicht an arbeitslose Personen ausgegeben werden, die durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit unterlassen, Arbeit zu erlangen. Tritt die verschuldete Arbeitslosigkeit während des Laufes der Gültigkeit dieser bereits ausgegebenen Zusatzkarte ein, so ist für jede angefangene Woche an arbeitslose Personen, die sich in solcher Arbeitslosigkeit in der letzten Kartenperiode befunden haben, 1 Wochenabschnitt der demnächst abzugebenden Zusatzkarte zu kürzen.

§ 4. Als schuldhaft arbeitslos anzusehen sind:

1. diejenigen Personen, welche den ihnen nach § 8 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen,

2. Teilnehmer an sogenannten wilden Streiks.

Die auf Grund des § 13 der oben angeführten Verordnung gebildeten Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, den Lebensmittelkartenausgabestellen wöchentlich eine Liste der arbeitsunwilligen, arbeitslosen Personen zwecks Sperierung der Zusatzkarten zu übermitteln, desgleichen ist in dem Fall eines wilden Streiks der Arbeitgeber verpflichtet, dem Kommunalverband die Namen der am Streik Beteiligten, Zahl der Streiktage bekannt zu geben.

§ 5. Das Auslandsmehl ist von dem Kaufmann zu entnehmen, bei welchem der Verbraucher in die Kundenliste eingetragen ist bzw. bei welchem letzterer die auf Lebensmittelkarten abgegebenen Lebensmittel gekauft hat.

§ 6. Um den Beschwerden eines Teils der Bevölkerung, daß der hohe Preis des Auslandsmehles ihnen

den Ankauf unmöglich mache und er somit durch die Verteilung des Auslandsmehles keine Aufbesserung seiner Lebensmittelversorgung erfahre, Rechnung zu tragen, wird der Bevölkerung freigestellt, ob sie als Kochmehl auf die Einfuhrzusatzen Auslandsmehl oder die gleiche Menge inländisches zu 94 v. H. ausgemalenes Mehl entnehmen will.

Groß Strehlig, den 10. Juni 1919.

Der Kreisaußschuß.

G r o s p i e t s c h.

Ausführungsanweisung.

1. Für die ersten 4 Versorgungsperioden mit Auslandsmehl sind vom Kreise grüne „Einfuhrzusatzen“ den Ortsbehörden inzwischen zugestellt worden.

2. Die Einfuhrzusatzen sind mit dem Gemeindefiegel zu versehen und die Namen der Empfänger in eine besondere Liste einzutragen. Den Ortsbehörden mache ich bei der Abgabe der Karten die genaueste Beachtung der §§ 3 und 4 vorstehender Verordnung zur ausdrücklichen Pflicht.

3. Die auf den Abschnitt der Zusatzkarte zu erhebende Menge Auslandsmehl wird jeweilig im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

4. Den Kaufleuten des Kreises wird das zur Verteilung notwendige Mehl von der Verteilungsstelle des Kreises (Magistrat Groß Strehlig) zugeteilt werden. Der Tag für die Abholung des Mehles bei der städtischen Verkaufsstelle wird im Kreisblatt bekannt gegeben werden.

5. Die Zuteilung des Mehles an die Kaufleute erfolgt im Verhältnisse der von diesen zuletzt eingereichten Lebensmittelkartenabschnitte.

6. Für die Abgabe des Mehles vom Kleinhändler an den Verbraucher wird der Abgabepreis auf 2,50 M. je Pfd. festgesetzt.

Auf die genaue Beachtung der vom Kreisaußschuß nach § 59 ff. der Reichsgetreideordnung erlassenen Anordnung über den Verkehr mit Auslandsgetreide und Auslandsmehl vom 3. September 1918 Kreisblatt Seite 376/77 mache ich bezüglich auch der Strafbestimmungen besonders aufmerksam.

Groß Strehlig, den 10. Juni 1919.

Der Landrat.

G r o s p i e t s c h.